

Schluss

Diese Arbeit hat sich am Beispiel des Tiertötens mit dem Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit auseinandergesetzt. Sie hat erstens gefragt, wie das Töten von Tieren gegenwärtig im Recht geregelt ist, und zweitens, wie es gerechterweise geregelt sein sollte. Weil das Recht den Zweck hat, Gerechtigkeit zu verwirklichen und dieser Zweck nicht bloss theoretische Bedeutung haben soll, wurde drittens gefordert, das Töten von Tieren im Recht künftig so zu regeln, dass es gerecht ist. 942

Als Antwort auf die erste Frage hat sich im Wesentlichen ergeben, dass das Recht Tiere, soweit sie empfindungsfähig sind, vor Leiden schützt, nicht jedoch vor Tötung. Einen direkten und umfassenden Lebensschutz, der das Töten auch verbietet, wenn es kein Leiden verursacht, gewährt es nur Menschen. Empfindungsfähige Tiere schützt das Recht lediglich vor qualvoller und mutwilliger Tötung. Darüber hinaus sieht es leidensunabhängige Tiertötungsverbote nur aus Gründen vor, die nicht das Tier selbst direkt schützen (Artenschutz, Eigentumsschutz). Soweit leidensunabhängige Tiertötungsverbote bestehen, sind sie durch sehr weitreichende Ausnahmebestimmungen (z.B. Tötung zur Nutzung, zur Entsorgung) stark eingeschränkt und dadurch viel weniger wirksam als das allgemeine Menschentötungsverbot. Zudem enthält das Recht Tötungsregelungen, die verschiedene Tiere oder Tiergruppen (z.B. Heimtiere, Nutztiere) ungleich behandeln, wobei einige Unterscheidungskriterien (z.B. der Verwendungszweck der Tiere) einzig den Nutzungsinteressen von Menschen dienen. 943

Zur Beantwortung der zweiten Frage wurde bewusst eine Perspektive eingenommen, die nicht nur die Menschen beachtet, sondern unvoreingenommen alle Wesen berücksichtigt, die zu berücksichtigen sind, weil sie eigene Interessen (Subjektivität) haben. Dementsprechend wurde die im Recht verankerte Trennlinie zwischen Mensch und Tier nicht als Basis für normative Unterscheidungen verwendet. Stattdessen wurden Lebewesen ungeachtet ihrer Artzugehörigkeit danach unterschieden, wie eine konkrete Handlung (z.B. ein Messerstich) sie aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften subjektiv betrifft (z.B. schmerhaft, wenn sie schmerzempfindungsfähig sind). Ergeben hat sich, dass Lebewesen prima facie einen moralischen Anspruch haben, nicht getötet zu werden, wenn sie ein entsprechendes spezifisches Interesse, ein Lebensinteresse, haben. Die notwendige und zugleich

genügende Bedingung dieses Lebensinteresses ist Empfindungsfähigkeit, verstanden als die Fähigkeit, äussere Einwirkungen bewusst (subjektiv) als positiv oder negativ zu empfinden. Als weitere relevante Eigenschaften bewirken zukunftsbezogene Interessen sowie die Fähigkeit, sich abstrakt (ausserhalb einer konkreten lebensgefährlichen Situation) vor dem Tod zu fürchten, eine quantitative Verstärkung des Lebensinteresses. Einen Grundanspruch auf Lebensschutz haben aber bereits alle empfindungsfähigen Tiere. Sie dürfen nicht ohne besondere Rechtfertigung getötet werden. Als Rechtfertigungsgründe einer Tötung kommen nur Gegeninteressen in Frage, die das Lebensinteresses des Tieres überwiegen können, weil sie höherwertig oder mindestens gleichwertig wie dieses sind. Dies trifft auf Interessen zu, die für das Überleben des Interessenträgers notwendig, d.h. vital sind (z.B. ausreichende Ernährung, Schutz vor lebensgefährlicher Körperverletzung, lebenswichtige medizinische Versorgung). Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Lebewesen lassen sich dadurch begründen, dass diese durch die konkrete Behandlung unterschiedlich subjektiv betroffen sind und insofern unterschiedliche Interessen haben. Auf die quantitative Stärke des Interesses kommt es dabei nur an, soweit sich qualitativ gleichwertige Interessen gegenüberstehen. Da Empfindungsfähigkeit die allgemeine Bedingung des Lebensinteresses ist, haben alle empfindungsfähigen Tiere ein qualitativ gleichwertiges Lebensinteresse. Das menschliche Lebensinteresse hebt sich von den anderen nur quantitativ ab. Eine Regelung, die nur Menschen vor Tötung schützt und alle anderen empfindungsfähigen Tiere generell ausschliesst, ist deshalb ungerecht.

- 945 Abweichungen zwischen Recht und Ethik des Tiertötens bestehen darin, dass das Recht (1.) nur Menschen und nicht allen empfindungsfähigen Tieren einen prinzipiellen Anspruch auf Lebensschutz gewährt, dass es (2.) das Töten von Tieren aus Gründen erlaubt, die dem Lebensinteresse dieser Tiere wertmässig untergeordnet sind (z.B. Fleischkonsum, Einsparung von Haltungskosten), und dass es (3.) das Töten verschiedener Tiere ungleich regelt, ohne dass dies durch sachliche Gründe, die sich auf eine ungleiche Betroffenheit beziehen, gerechtfertigt wäre. Zur Beseitigung dieser Diskrepanzen müssen die ungerechten Rechtsnormen beseitigt oder in gerechtes Recht umgeändert werden. Der Kerninhalt der Forderung besteht darin, dass empfindungsfähige Tiere nicht mehr wie bisher nur vor Leiden, einschliesslich qualvoller Tötung, zu schützen sind, sondern vor Tötung überhaupt. Für die Tiere bedeutet diese Änderung eine fundamentale Besserstellung und für Menschen bedeutet sie kurz- und langfristig keine (nennenswerte) Schlechterstellung. Zumindest langfristig betrachtet

ist sie auch für Menschen als vorteilhaft zu bewerten, vor allem weil sie die mit der Fleischindustrie verbundenen schädlichen Auswirkungen auf ihre ökologische Umwelt (Klima, Biodiversität) beseitigt oder stark reduziert. Dennoch ist von vielen Menschen Widerstand gegen die geforderten Rechtsänderungen zu erwarten. Dieser kann ein Grund sein, die Änderungen nicht sofort und auf einmal, sondern nur nach und nach in kleinen Schritten umzusetzen. Er ist allerdings kein Grund, die Forderungen gar nicht umzusetzen. Gerechtigkeitsforderungen sind durch das Recht umzusetzen und Menschen tragen als rechtsetzende Wesen die Verantwortung dafür. Dies entspricht ihrer Natur als soziale, empathische Lebewesen mit einer besonders ausgeprägten Fähigkeit zu gerechtem Denken, Fühlen und Handeln. Diese Fähigkeit ist auf die evolutive Entwicklung des Menschen zurückzuführen und nicht als vollkommen, sondern als weiter ausbaufähig zu betrachten. In der Anerkennung und dem rechtlichen Schutz des Lebensinteresses von empfindungsfähigen Tieren liegt ein nächster Schritt in der evolutiven Entwicklung zu mehr Gerechtigkeit.

